

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Flughafen Köln / Bonn GmbH für die Erbringung von IT/TK – Dienstleistungen (AGB IT/TK)

1. Vertragsgegenstand, Allgemeines

a) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT/TK – Dienstleistungen („AGB IT/TK“) sind ausschließlich maßgeblich für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Flughafen Köln/Bonn GmbH („FKB“) und den Mietern bzw. Empfängern folgender IT/TK– Dienstleistungen („Kunde“):

- Telefonanschlüsse (TK-Anschlüsse),
- Vermietung von Telekommunikations-Endgeräten (TK-Endgeräte),
- Nutzung physikalischer Mietleitungen,
- Nutzung virtueller Mietleitungen,
- Content Information Management System (CIMS)- Anschlüsse,
- Einspielung einer Sonderlogoanzeige.
- Nutzung Web Access

Neben diesen AGB sind die für die beauftragte Dienstleistung zutreffenden technischen Leistungsbeschreibungen („TLB“) Vertragsbestandteil (veröffentlicht unter <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>).

b) Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit sie mit diesen AGB übereinstimmen oder die FKB ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn die FKB in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die vertragsgemäße Leistung vorbehaltlos erbringt. Soweit in den AGB keine besondere Bestimmung enthalten ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

c) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich bei diesem um einen Kaufmann handelt.

2. Vertragspartner

d) Vertragspartner sind die FKB und der Kunde.

e) Die FKB schließt Verträge über IT/TK-Dienstleistungen nur mit solchen Unternehmen, Behörden oder Personen, die als Mieter auf dem Gelände der FKB ansässig sind und eine mit dem Betrieb des Flughafens zusammenhängende Tätigkeit ausüben oder im Rahmen von Bau- oder Beratungsprojekten zeitweise ein Büro auf dem Flughafen betreiben.

3. Zustandekommen des Vertrages

a) Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande oder mit der Bereitstellung der beauftragten Leistung durch die FKB.

b) Die Beauftragung durch den Kunden muss schriftlich erfolgen.

4. Vertragslaufzeit

Sofern für die angebotene Dienstleistung eine Mindestlaufzeit vorgesehen ist, ist diese in den jeweiligen TLB angegeben. Nach Beendigung der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit mit den unter Ziff. 10 aufgeführten Kündigungsfristen.

5. Leistungen der FKB

- a) Die FKB stellt dem Kunden die beauftragte Dienstleistung aufgrund der entsprechenden technischen Leistungsbeschreibung an zur Verfügung.
- b) Mietgeräte oder sonstige beigestellte Geräte verbleiben im Eigentum der FKB.

6. Serviceleistungen

- a) Störungen können täglich 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche der Störungsannahme der FKB gemeldet werden (Rufnummer intern: 119, extern 02203/40-119).
- b) Die Wartung und Störungsbeseitigung wird ausschließlich von der FKB oder deren Beauftragten durchgeführt. In dem Preis für die IT/TK-Dienstleistung ist die Standardwartung und Störungsbeseitigung enthalten. Für den Standardservice gelten folgende Zeiten:

Servicezeit	Mo.-Do. an Arbeitstagen: 08:00 – 15:30 Uhr Fr. an Arbeitstagen: 08:00 – 13:00 Uhr
Reaktionszeit	< 4 Stunden (während der Servicezeit)

Für Zeiten außerhalb der oben genannten Servicezeiten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die bei Störungen auf Anforderung durch den Kunden tätig wird. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Kosten in Höhe von mindestens € 290,00 für Rufbereitschaftseinsätze vom Kunden zu tragen.

Verfügbarkeit	Kein Reporting
Erreichbarkeit Störungsannahme	Kein Reporting
Reaktionszeit	Kein Reporting

7. Pflichten des Kunden

- a) Manipulationen an Anschlussdosen oder an überlassenen Geräten sind nicht gestattet. Die FKB ist berechtigt, manipulierte Anschlüsse oder Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und erst nach erfolgter Reparatur wieder frei zu schalten. Aufwendungen wie die Wiederherstellung und Entstörung gehen zu Lasten des Kunden.
- b) Arbeiten am Leitungsnetz oder den Anschlussdosen dürfen nur von der FKB oder deren Beauftragten ausgeführt werden.
- c) Der Kunde hat der FKB nach Abstimmung zur Durchführung von Reparatur- und Prüfarbeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Das gilt auch dann, wenn der Anschluss des Kunden nicht gestört ist.
- d) Der überlassene Anschluss/Netzzugang darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere sind bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen sowie keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten an beliebige Teilnehmer zu übermitteln und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.

- e) Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der FKB schädigen können.
- f) Besteht ein plausibler Verdacht, dass der Kunde seine Pflichten nach Ziffer 4.e) verletzt, kann die FKB den Anschluss oder Netzzugang des Kunden vorläufig sperren. Der Kunde ist hierüber möglichst 48 Stunden im Voraus zu informieren, es sei denn, dass nach der Verdachtslage Gefahr im Verzug ist. Wird der Verdacht einer Pflichtverletzung vom Kunden beseitigt, wird der Anschluss unverzüglich wieder frei geschaltet.
- g) Der Kunde darf die von der FKB erhaltenen Geräte oder Anschlüsse nicht Dritten überlassen. Er ist für alle Folgen und Kosten verantwortlich, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstehen.
- h) Der Inhalt der Daten, die der Kunde der FKB zur Anzeige als Sonderlogo überlässt, muss für die Veröffentlichung in der Allgemeinheit geeignet sein. Daten mit diskriminierendem, pornografischem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt werden nicht angezeigt. Das gleiche gilt für die Anzeige von Symbolen verbotener politischer, religiöser oder sonstiger Gruppierungen.
- i) Muss die Anzeige eines Sonderlogos aufgrund polizeilicher oder gerichtlicher Anordnung entfernt werden, entbindet das den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten Gebühr.

8. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- a) Für die vom Kunden beauftragten Leistungen der FKB sowie zusätzliche Leistungen sind Entgelte entsprechend dem „Entgeltverzeichnis Kommunikationseinrichtungen“ zu entrichten (Ziff. 2.3. der Gebühren- und Entgeltordnung der FKB, veröffentlicht unter <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>).
- b) Die Entgelte können jeweils mit einmonatiger Ankündigungsfrist geändert werden.
- c) Monatlich berechnete, nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Leistungen für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
- d) Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- e) Spätestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung muss der Rechnungsbetrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die FKB das vom Kunden geschuldete Entgelt vom Konto abbuchen. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen.
- f) Die FKB ist berechtigt, jede Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen. Ihr stehen das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu. Der Kunde ist zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung befugt, wenn der Gegenanspruch unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Ausschluss von Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe von Verbindungspreisen oder sonstigen nutzungsabhängigen Preisen sind umgehend nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Beanstandungen müssen spätestens nach acht Wochen ab Rechnungszugang eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung.

10. Kündigung

- a) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- b) Das Vertragsverhältnis ist, soweit nicht eine Mindestvertragslaufzeit mit automatischer Verlängerung vereinbart wurde, zum Ende des laufenden Monats kündbar. Die Kündigung muss mindestens fünf Werktage vor Monatsende schriftlich vorliegen.
- c) Kündigt der Kunde ein Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er einen monatlichen Preis zu zahlen.
- d) Der FKB steht das Recht auf fristlose Kündigung zu, wenn
 - der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen im Rückstand ist,
 - der Kunde seine Pflichten nach 6.e) verletzt hat und auch nach Aufforderung innerhalb einer Woche keine Abhilfe schafft.
 - der Kunde den Anschluss manipuliert oder Endgeräte an dem Anschluss betreibt, die nicht für die Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
 - wenn von dem Anschluss bzw. Netzzugang des Kunden Störungen ausgehen, die den Betrieb des FKB-Kommunikationssystems oder Teile davon in ihrer Funktion beeinträchtigen.

11. Datenschutz

- a) Die FKB verarbeitet personenbezogene Daten, die im Rahmen der Abwicklung des mit dem Kunden zustande gekommenen Vertrages anfallen (z. B. Name, Position und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern), unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- b) Die Vertragsparteien unterhalten geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Dritte. Die Vertragsparteien unterhalten weiter geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie Datenminimierung sowie Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen wirksam umzusetzen. Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung umzusetzen sowie während der Verarbeitungsdauer aufrecht zu erhalten und anzupassen.
- c) Die Vertragsparteien erfüllen die Rechte Betroffener nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei personenbezogene Daten, so ist die übermittelnde Vertragspartei verpflichtet, den Betroffenen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch die empfangende Vertragspartei zu informieren; die empfangende Vertragspartei sieht von einer Information des Betroffenen ab.

- d) Soweit und solange eine Vertragspartei für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, sind die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags nach Maßgabe des Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 verpflichtet.
- e) Wünscht der Kunde für seinen Anschluss einen Einzelbindungsnachweis, muss er vorher in Textform mitteilen, ob ihm die gewählten Rufnummern ungekürzt oder um die letzten drei Ziffern gekürzt mitgeteilt werden sollen. Außerdem muss er nach der aktuellen Fassung des Telekommunikationsgesetzes in Textform erklären, dass die Mitarbeiter darüber informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden sind oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.
- f) Im Nachhinein dürfen Einzelverbindungsdaten nur bekannt gegeben werden, wenn der Kunde Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte erhoben hat.
- g) Einzelverbindungsdaten werden nach sechs Monate gelöscht sofern nicht eine Einwendung des Kunden gegen die Verbindungsentgelte eine längere Vorhaltung erfordert.

12. Haftung

- a) Die FKB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die FKB vorsätzlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden.
- b) Darüber hinaus besteht eine Haftung der FKB nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- c) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen vertraglicher Nebenpflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FKB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FKB beruhen.
- e) Liegt eine Vermietung von Sachen vor, so wird die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der FKB wegen anfänglicher Mängel des Mietobjektes ausgeschlossen.
- f) Der Kunde stellt die FKB von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages frei, es sei denn FKB haftet nach den Regelungen dieser AGB.
- g) Für den Verlust von Daten haftet die FKB bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- h) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste und Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende nicht vollständig

entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort ist Köln.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, soweit der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist. Die FKB ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- a) Für das Vertragsverhältnis, das zwischen der FKB und dem Kunden zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen der beauftragten Leistungen gelten nur dann, wenn die FKB dies schriftlich bestätigt.
- b) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen zur Folge. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.
- c) Die FKB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht das Recht zu, den Vertrag zum beabsichtigten Zeitpunkt des Vertragsüberganges durch Sonderkündigung zu beenden. Die Kündigung ist binnen vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung schriftlich zu erklären, Der Übergang wird frühestens mit Ablauf der Sonderkündigungsfrist wirksam.